



Schutzkonzept für das Seebad Steinach

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 für die Zeit ab dem 6. Juni 2020 die Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) beschlossen. Im Rahmen des Transitionsschritts 3 sollen Lockerungen umgesetzt werden, die auch den Betrieb von Hallen- und Freibädern betreffen.

Die Gemeinde Steinach legt hiermit das gemäss Art. 6d COVID-19-Verordnung 2 geforderte Schutzkonzept für das öffentliche Schwimmen im Seebad Steinach vor.

Die Gemeinde Steinach setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer des Seebad Steinach. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.
3. Festlegung einer maximalen Anzahl Personen pro Bad; basierend auf der Kennzahl von 1 Person pro 10m².

Nutzung des Seebades

Das Seebad steht, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 2m ist von allen Badegästen jederzeit in Eigenverantwortung einzuhalten.
- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 2m-Abstandsregel nicht, dafür muss das Contact Tracing durchgeführt werden (inkl. 14-tägige Aufbewahrungspflicht).

Beschränkung der Personenzahl

Die maximale Anzahl Badegäste, die sich im Seebad aufhalten dürfen, wurde aufgrund der Vorgaben des Bundes (10m² pro Person) auf **maximal 150 Personen** festgelegt. Am Eingang des Bades werden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt – Personendaten werden nicht erhoben.

Die Gemeinde Steinach kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche ist in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat die Gemeinde Steinach die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

Garderoben und Toiletten der Bäder können genutzt werden. Es dürfen sich **maximal 5 Personen** auf jeder Seite aufhalten.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

a) Badebetrieb

Die Gemeinde Steinach ist als Betreiberin des Seebades verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

b) Restaurant

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Migroup erstellt ein eigenes Schutzkonzept für das Restaurant und ist als Betreiberin für dessen Einhaltung verantwortlich.